



Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin

Inhalt

Ordnung für die Magisterprüfung in den Teilstudiengängen des Faches Geschichte
an der Humboldt-Universität zu Berlin (Magisterprüfungsordnung - MPO)

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, O - 1086 Berlin

Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 20 93 - 24 49

Nr. 13 / 1992
1. Jahrgang / 24. September 1992

Ordnung für die Magisterprüfung

in den Teilstudiengängen des Faches Geschichte
an der Humboldt-Universität zu Berlin (Magisterprüfungsordnung - MPO)

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz-BerlHG) hat das Beratende Gremium Geschichte am 03.03.1992 die folgende Magisterordnung erlassen. Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung am 26.08.1992 mit befristeter Gültigkeit bis zum Inkrafttreten der Magisterprüfungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin.

Teil I: Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Gliederung des Studiums, Studiendauer
- § 4 Prüfungsanspruch
- § 5 Teilstudiengänge und Fächerverbindungen
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfer(innen) und Beisitzer(innen)
- § 8 Prüfungsformen
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11 Verlängerung der Abgabefrist, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 12 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 13 Zeugnisse, Urkunde, Bescheinigungen
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Ungültigkeit der Prüfung

Teil II: Magisterprüfung

- § 16 Formen der Magisterprüfung
- § 17 Bestellung der Prüfer(innen)
- § 18 Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung
- § 19 Durchführung der Prüfung
- § 20 Magisterarbeit
- § 21 Bewertung der Magisterarbeit
- § 22 Mündliche Prüfung
- § 23 Ergebnis der Prüfungen, Gesamtnote
- § 24 Wiederholung der Magisterprüfung

Teil III: Schlußbestimmungen

- § 25 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Anlage: Verzeichnis der Teilstudiengänge

Teil I Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Magisterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. In dieser Prüfung hat der Kandidat/die Kandidatin nachzuweisen, daß er/sie gründliche Fachkenntnisse erworben hat und nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu arbeiten imstande ist.

§ 2 Hochschulgrad

Der Fachbereich, dem das Institut für Geschichtswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin angehört, verleiht aufgrund der Magisterprüfung den Grad eines Magister Artium bzw. Magistra Artium (M.A.). Zuständig für die Verleihung ist der Fachbereich, für den der Kandidat/die Kandidatin immatrikuliert ist. Die für die Magisterprüfung zugelassenen Teilstudiengänge sind in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführt.

§ 3 Gliederung des Studiums, Studiendauer

- (1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen.
- (2) Das Grundstudium einschließlich der Zwischenprüfung soll in der Regel am Ende des vierten Studienseesters, das Hauptstudium in der Regel - einschließlich der Magisterprüfung - am Ende des neunten Semesters abgeschlossen sein.

§ 4 Prüfungsanspruch

- (1) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Der Prüfungsanspruch besteht nach Erbringen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 5 auch nach einer Exmatrikulation fort.

§ 5 Teilstudiengänge und Fächerverbindungen

(1) Das Studium in einem oder zwei Teilstudiengängen des Faches Geschichte wird im Rahmen des Magisterstudiums mit einem oder zwei anderen Teilstudiengängen kombiniert.

(2) Im Magisterstudium erfolgt das Studium in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern oder in einem ersten Hauptfach und einem zweiten Hauptfach.

Jeder Teilstudiengang des Faches Geschichte an der Humboldt-Universität zu Berlin kann als Hauptfach oder als Nebenfach gewählt werden.

Die Kombination zweier historischer Hauptfächer (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte) ist nicht möglich.

Innerhalb des Faches Geschichte ist die Kombination eines Hauptfaches mit einem Nebenfach möglich; in diesem Fall muß als zweites Nebenfach ein Teilstudiengang außerhalb der Geschichtswissenschaft gewählt werden.

Ebenfalls können zwei Teilstudiengänge des Faches Geschichte als Nebenfächer mit einem Hauptfach aus einem anderen Teilstudiengang kombiniert werden.

(3) Die Prüfung wird in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern oder in einem ersten und zweiten Hauptfach abgelegt.

Die Studierenden müssen sich für den Teilstudiengang immatrikulieren, aus dem sie das erste Hauptfach wählen.

(4) Als zweites Hauptfach oder als Nebenfach kann in der Regel auch jedes Fach, das an einem anderen Fachbereich einer Berliner Universität einen Studiengang oder das Hauptfach eines Studienganges oder eine anerkannte Fachrichtung eines Studienganges bildet, gewählt werden.

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(5) Der Teilstudiengang, in dem das erste Hauptfach gewählt wird, ist bei der Immatrikulation anzugeben. Eine Änderung ist auf Antrag möglich.

(6) Ein Hauptfach umfaßt 50 v.H., ein Nebenfach etwa 25 v.H. der insgesamt zu erbringenden Studienleistung.

§ 6 Prüfungsausschuß

(1) Für die Teilstudiengänge des Faches Geschichte wird durch den zuständigen Fachbereichsrat ein Prüfungsausschuß eingesetzt, der aus fünf Mitgliedern und deren Stellvertretern besteht und sich wie folgt zusammensetzt:

- drei Professoren/Professorinnen
- ein akademischer Mitarbeiter/eine akademische Mitarbeiterin
- ein Student/eine Studentin, der/die das Grundstudium erfolgreich absolviert hat.

(2) Der Prüfungsausschuß wählt einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und seinen/ihren Stellvertreter(in). Beide müssen Professoren/Professorinnen sein.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Die Grundordnung kann für Studierende eine kürzere Amtszeit vorsehen. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger(innen) gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der Fachbereichsrat kann mit der Mehrheit der Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen anderen Prüfungsausschuß bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuß ist insbesondere zuständig für

1. Organisation der Prüfungen,
2. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. Aufstellung der Verzeichnisse der Prüfer(innen) und Beisitzer(innen),
4. Gewährung von Prüfungserleichterungen für behinderte Studierende,
5. Genehmigung der Fächerverbindungen

Der Prüfungsausschuß kann durch Beschluß Zuständigkeiten auf den/die Vorsitzende(n) und dessen/deren Stellvertreter(in) übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuß zur Entscheidung vorgelegt.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(6) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden von dem/der Vorsitzenden der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mitgeteilt, soweit es für deren Arbeit erforderlich ist.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren

Stellvertreter(innen) sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den/die Vorsitzende(n) entsprechend zu verpflichten.

(8) Für die Magisterprüfung ist der Prüfungsausschuß des Fachbereiches zuständig, zu dem der Teilstudiengang des ersten Hauptfaches, das der Kandidat/die Kandidatin gewählt hat, gehört.

§ 7 Prüfer(innen) und Beisitzer(innen)

(1) Die Prüfer(innen) für die Magisterprüfung werden von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Professoren/Professorinnen und der habilitierten akademischen Mitarbeiter(innen) bestellt.

(2) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsfach vorhanden, hat der Kandidat/die Kandidatin das Recht, unter diesen eine(n) als Prüfer(in) vorzuschlagen. Aus wichtigem Grund kann der Prüfungsausschuß von dem Vorschlag nach Rücksprache mit dem Kandidaten/der Kandidatin abweichen.

(3) Die Namen der jeweils für die einzelnen Fächer zur Verfügung stehenden Prüfer(innen) werden vom Prüfungsausschuß durch Anschlag bekanntgegeben. Sollte ein Prüfer/eine Prüferin aus zwingenden und nicht vorhersehbaren Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, benennt der Prüfungsausschuß eine(n) Ersatzprüfer(in).

(4) Für die Prüfer(innen) und die Beisitzer(innen) gilt § 6 Abs. 7 entsprechend.

§ 8 Prüfungsformen

Prüfungsformen sind die Magisterarbeit und die mündlichen Prüfungen.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Nach Maßgabe folgender Grundsätze werden Studienzeiten, Prüfungs- und sonstige Studienleistungen vom Prüfungsausschuß aufgrund der Stellungnahme eines/einer fachlich zuständigen Prüfungsberechtigten anerkannt.

1. Studienzeiten, Studienleistungen, Zwischenprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang erbracht wurden, werden angerechnet.

2. Die in einem anderen Studiengang/Teilstudiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes absolvierten Studienzeiten werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird; Prüfungs- und sonstige Studienleistungen werden anerkannt, soweit sie nach dieser Prüfungsordnung gleichwertig sind.

3. Für die Anrechnung von Studienzeiten und die Anerkennung von Prüfungs- und sonstigen Studienleistungen, die an ausländischen Bildungseinrichtungen abgeleistet oder erzielt wurden, gelten die Regelungen in den Nrn. 1 bis 3 auf Antrag entsprechend. Bei der Entscheidung werden die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen berücksichtigt. Hierbei wird die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung beteiligt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

4. In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit werden Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz berücksichtigt.

5. Nach Inhalt und Umfang vergleichbare sonstige Leistungen werden nach Feststellung der Gleichwertigkeit anerkannt.

6. Ist eine Prüfung erforderlich, weil die Gleichwertigkeit nicht oder nur teilweise gegeben ist, wird diese als Ausgleichsprüfung durchgeführt. Bei erfolgreichem Abschluß wird der Kandidat/die Kandidatin den Absolventen/Absolventinnen entsprechenden, in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungen gleichgestellt.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für jede Prüfung werden die Leistungen durch Vergabe einer der folgenden Noten bewertet:

1,0 ; 1,3 = sehr gut

Die Note "sehr gut" ist zu erteilen, wenn die Leistungen durch Eigenart, Wissensumfang und Form sowie durch Klarheit der Darstellung besonders hervorragen.

1,7 ; 2,0 ; 2,3 = gut

Die Note "gut" ist zu erteilen, wenn die Leistungen nach Inhalt und Form erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegen.

2,7 ; 3,0 ; 3,3 = befriedigend

Die Note "befriedigend" ist zu erteilen, wenn es sich um Leistungen handelt, die durchschnittlichen Anforderungen entsprechen.

3,7 ; 4,0 = ausreichend

Die Note "ausreichend" ist zu erteilen, wenn die Leistungen trotz vorhandener Mängel im ganzen den Mindestanforderungen entsprechen.

5 = nicht ausreichend

Die Note "nicht ausreichend" ist zu erteilen, wenn die Leistungen im ganzen wegen erheblicher Mängel den Mindestanforderungen nicht entsprechen.

Die Noten 0,7 ; 4,3 ; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Werden sowohl die Magisterarbeit als auch alle mündlichen Prüfungen mit der Note "sehr gut" bewertet, wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 11 Verlängerung der Abgabefrist, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine einmalige Verlängerung der Abgabefrist um höchstens vier Wochen ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Ein entsprechender Antrag ist frühestens zwei Wochen vor Ablauf der Frist an den/die betreuende(n) Hochschullehrer(in) zu richten. Diese(r) informiert den Prüfungsausschuß.

(2) Unterbricht oder versäumt ein Kandidat/eine Kandidatin die Prüfung, so entscheidet der Prüfungsausschuß über die Anerkennung der Gründe, die eine Leistung verhinderten. Im Falle der Anerkennung gilt die Prüfung als nicht abgelegt; bei Nichtanerkennung der Gründe ist die Prüfung nach Maßgabe von § 21 bzw. § 24 zu wiederholen.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfer/der Prüferin und

dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(4) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer(in) oder dem/der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt diese Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Kandidaten/der Kandidatin.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

§ 12 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Ergebnisse von Prüfungen werden dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich nach Abschluß einer Prüfung im Fach bzw. nach der Magisterprüfung bekanntgegeben. Entscheidungen, die den Erfolg einer Prüfung verneinen, werden dem Kandidaten/der Kandidatin außerdem schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

§ 13 Zeugnisse, Urkunde, Bescheinigungen

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluß der Magisterprüfung wird jeweils ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis der Magisterprüfung enthält die Angabe der Prüfer(innen) und der Prüfungsleistungen mit den entsprechenden Noten, die Gesamtnote sowie das Thema und die Note der Magisterarbeit. Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte zu der betreffenden Prüfung gehörende Leistung erbracht wurde, und von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin.

(2) Neben dem Zeugnis über die Magisterprüfung wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Magister Artium bzw. Magistra Artium (M.A.) ausgestellt. Die Urkunde wird von dem Präsidenten/der Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin und von dem Dekan/der Dekanin des Fachbereiches, zu dem der Teilstudiengang des Kandidaten/der Kandidatin gehört, unterzeichnet. Die Urkunde wird mit dem Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin versehen.

(3) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades Magister Artium bzw. Magistra Artium (M.A.) erworben.

(4) Das Zeugnis über die Magisterprüfung und die Urkunde enthalten die Angabe, daß die Prüfung entsprechend den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung abgelegt worden ist.

(5) Wurden im Zeugnis anzugebende Leistungen nicht an der HUB erzielt, so wird dies im Zeugnis vermerkt.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß oder Abbruch der Prüfung wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer(innen) und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 15 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem zuständigen Fachbereichsrat nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat/die Kandidatin täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem zuständigen Fachbereichsrat über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Die Absätze 1 bis 4 gelten für Bescheinigungen gemäß § 13 Abs. 5 entsprechend.

(5) Die Bestimmungen über die Entziehung eines akademischen Grades bleiben unberührt.

Teil II MAGISTERPRÜFUNG

§ 16 Formen der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit im ersten Hauptfach (Magisterarbeit) und einer mündlichen Prüfung in jedem Prüfungsfach gemäß § 5.

(2) Die Magisterprüfung wird von einer Prüfungskommission durchgeführt, die für jede Magisterprüfung besonders gebildet wird.

§ 17 Bestellung der Prüfer(innen)

(1) Die Prüfer(innen) für jedes Magisterverfahren werden von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Beachtung von § 7 Abs. 2 bestellt. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die Prüfungsakten werden vom Prüfungsausschuß verwaltet und aufbewahrt.

§ 18 Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den/die Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag auf Zulassung erfolgt in der Regel bis zum Ende der Vorlesungszeit des achten Semesters. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Eine Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, daß ihm/ihr die Magisterprüfungsordnung bekannt ist;
2. eine Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, ob er/sie bereits eine Magisterprüfung an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hoch-

schulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;

3. Studienbücher;
4. der Nachweis darüber, daß die Zwischenprüfung in den beantragten Prüfungsfächern erfolgreich abgelegt wurde;
5. die in den Studienordnungen geforderten Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluß von Lehrveranstaltungen;
6. der Nachweis der Immatrikulation an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Teilstudiengang, in dessen Rahmen die beabsichtigte Prüfung für das erste Hauptfach stattfinden soll; der Kandidat/die Kandidatin soll in den beiden letzten Studiensemestern vor Eintritt in die Prüfung an der HUB studiert haben; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß;
7. Vorschläge hinsichtlich der Personen der Prüfer(innen)
8. ggf. den Feststellungsbescheid über die Fächerverbindung.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 19 Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung beginnt mit der Zulassung. Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) In die Niederschrift über den Prüfungshergang sind aufzunehmen:

- a) Die Begutachtung und Benotung der Magisterarbeit,
- b) die Protokolle und Benotungen der mündlichen Prüfungen,
- c) die zusammenfassenden Noten über die Prüfungsfächer,
- d) die Gesamtnote.

Die Niederschrift ist von den Prüfern/Prüferinnen zu unterzeichnen.

(3) Es gelten in der Regel folgende Termine und Fristen für den Prüfungsablauf:

- a) Das Thema der Magisterarbeit wird innerhalb von zwei Wochen nach dem Antrag auf Zulassung vergeben; seine Bearbeitung erfolgt gemäß § 20 Abs. 3 binnen sechs Monaten.
- b) Die mündlichen Prüfungen finden frühestens vier Wochen, spätestens vier Monate nach Abgabe der schriftlichen Arbeit statt. Auf Wunsch des Kandidaten/der Kandidatin kann die Prüfung auch früher stattfinden.

c) Die Bewertungen der Magisterarbeit werden spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgelegt.

d) Versäumt der Kandidat/die Kandidatin die Fristen nach Buchstabe b) ohne triftigen Grund, so kann die Prüfung in dem jeweiligen Fach nur nach Maßgabe von § 24 wiederholt werden.

(4) Vor Eintritt in die mündlichen Prüfungen muß die Magisterarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet sein.

§ 20 Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit soll zeigen, daß der Kandidat/die Kandidatin ein Problem seines/ihrer Hauptfaches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.

(2) Der/die für das erste Hauptfach bestellte Prüfer(in) stellt das Thema der Magisterarbeit nach Beratung mit dem Kandidaten/der Kandidatin. Das Thema muß so gestellt sein, daß die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Es ist dem Prüfungsausschuß mitzuteilen.

(3) Die Bearbeitung des Themas der Magisterarbeit erfolgt binnen sechs Monaten. Die Frist läuft vom Tage der Ausgabe des Themas an. Sie wird durch die Abgabe der Arbeit beim Prüfungsausschuß oder einem Postamt gewahrt. Im Krankheitsfall oder aus einem anderen zwingenden Grund kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine angemessene Fristverlängerung gewähren.

(4) Versäumt der Kandidat/die Kandidatin die Abgabefristen für die Magisterarbeit schuldhaft, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet. Sie kann nach Maßgabe des § 24 wiederholt werden.

(5) Die Magisterarbeit ist eine für die Magisterprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. Sie ist maschinengeschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Die Magisterarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluß der Arbeit hat der Kandidat/die Kandidatin zu versichern, daß er/sie sie selbständig verfaßt sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(6) Ein Exemplar der Magisterarbeit soll im Einvernehmen mit dem Kandidaten/der Kandidatin in den Bibliotheksbestand der HUB aufgenommen werden. Ein Exemplar verbleibt nach Abschluß des Prüfungsverfahrens bei dem/der Gutachter(in). Vor Abschluß der Prüfung darf die Magisterarbeit Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

(7) Die begutachtete Arbeit ist Teil der Prüfungsakte. Sie darf dem/der Verfasser(in) nach Abschluß der Magisterprüfung zeitweilig zur Verfügung gestellt werden. Nach Ablauf von drei Jahren seit dem Tage der Abgabe wird sie dem/der Verfasser(in) auf Antrag zurückgegeben. Eine frühere Rückgabe ist auf Antrag mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich. Hat der/die Verfasser(in) innerhalb der drei Jahre keinen Antrag auf Rückgabe gestellt, verfügt die HUB über die Arbeit nach eigenem Ermessen.

(8) Das Thema der Magisterarbeit kann begründet nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate in der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuß entscheidet über den Antrag. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist ein neues Thema zu stellen.

§ 21 Bewertung der Magisterarbeit

Die Magisterarbeit wird von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet, die die Arbeit schriftlich und begründet gemäß §10, benoten. Der/die zweite Gutachter(in) wird vom Prüfungsausschuß in der Regel im Benehmen mit dem Erstgutachter/der Erstgutachterin bestellt. Weichen die Benotungen der beiden Gutachter(innen) um mehr als eine ganze Note voneinander ab, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 22 Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, daß er/sie über das erforderliche Fachwissen verfügt, Forschungszusammenhänge erkennt, facheigene Methoden sicher anwenden kann und unterschiedliche wissenschaftstheoretische Auffassungen selbständig zu beurteilen weiß.

(2) Die Dauer der Prüfung beträgt zwei Stunden, wobei auf das erste und ggf. zweite Hauptfach je eine Stunde und auf die Nebenfächer je eine halbe Stunde entfallen.

(3) Die mündliche Prüfung kann aus wichtigem Grunde unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist

so festzusetzen, daß die Prüfung unverzüglich nach Fortfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist in diesem Falle nicht erforderlich. Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, werden dem Prüfungsausschuß mitgeteilt.

4) Mitglieder der HUB dürfen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten und der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin keinen Einspruch erhebt, bei den mündlichen Prüfungen zuhören. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

§ 23 Ergebnis der Prüfungen, Gesamtnote

(1) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt nach Abschluß aller Einzelprüfungen die Gesamtnote fest. Die Gesamtnote setzt sich zusammen aus der Magisterarbeit mit dem Gewicht 4, der mündlichen Prüfung im Hauptfach mit dem Gewicht 2 und dem Nebenfach mit dem Gewicht 1.

(2) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn das Prädikat in jedem Prüfungsfach und die Note für die Magisterarbeit mindestens "ausreichend" lauten. Entsteht eine Zwischennote (z.B. 1,5; 2,5) so gibt das Prädikat der Magisterarbeit den Ausschlag.

§ 24 Wiederholung der Magisterprüfung

(1) Ist die Magisterprüfung nicht bestanden, so kann sie, mit Ausnahme der Magisterarbeit, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine Änderung der Fächerverbindung ist in Wiederholungsprüfungen nicht zulässig.

(2) Eine nicht ausreichende Magisterarbeit kann nur einmal, und zwar mit neuem Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind anzurechnen. Wird die Magisterarbeit wiederholt, so ist diese spätestens drei Monate nach dem endgültigen Urteil über die erste Prüfung zu beginnen. Für die weiteren Fristen gilt § 19 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Wiederholungsprüfungen beschränken sich auf die Prüfungsfächer, deren zusammenfassendes Urteil gemäß § 23 Abs. 1 in der ersten Prüfung "nicht ausreichend" war; eine mindestens ausreichende Magisterarbeit wird nicht wiederholt. Die Fristen, in denen

Wiederholungsprüfungen abzulegen sind, bestimmt die Prüfungskommission.

(4) Wiederholungsprüfungen müssen bis zum Abschluß des jeweils folgenden Semesters stattfinden.

Teil III SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ein Studium mit dem Abschluß Magister Artium (M.A.) an der HUB nach Inkrafttreten dieser Ordnung aufnehmen. Für Studierende, die vor Inkrafttreten ihr Studium aufgenommen haben, gelten die Übergangsbestimmungen der Studienordnung.

(2) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Anlage zu § 2 und § 5 Abs.1 MPO

Verzeichnis der Teilstudiengänge

Teilstudiengänge im Fachbereich Geschichte der Humboldt-Universität zu Berlin

- Alte Geschichte
- Mittelalterliche Geschichte
- Neuere und Neueste Geschichte

gez. Prof. Dr. Heinrich A. Winkler